

die zentralgeleiteten Betriebe aller anderen Wirtschaftsbereiche (einschließlich der zentralgeleiteten bruttogeplanten Einrichtungen) entsprechend der Anlage 1 zum Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 4. Oktober 1961. (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission, Sonderdruck vom 10. November 1961)

und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Betriebe je Bezirk

wie folgt zu übergeben:

den Räten der Bezirke

in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

dem übergeordneten zentralen Organ (Volkswirtschaftsrat, Ministerium, Staatssekretariat usw.) in zweifacher Ausfertigung.

Die Leiter der genannten staatlichen Organe sind verantwortlich dafür, daß die Summe der den Räten der Bezirke mitgeteilten staatlichen Planaufgaben der Betriebe voll mit den aus dem Staatsplan abgeleiteten Gesamtaufgaben des betreffenden staatlichen Organs übereinstimmen.

Die Betriebe und Einrichtungen mit Neben- bzw. Zweigbetrieben in anderen Bezirken haben dem für den Sitz des Neben- bzw. Zweigbetriebes zuständigen Rat des Bezirkes den für ihn zutreffenden Anteil an den staatlichen Planaufgaben in je einer Ausfertigung auf Vordruck 0302 a) zu übergeben.

11. Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe nachgeordnet sind, überprüfen die vollständige Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben und übergeben ein Exemplar der genannten Unterlagen pro Betrieb und der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen außerdem die Zusammenfassungen pro WB, gegliedert nach Bezirken der Staatlichen Plankommission bis 5. April 1962. Die Staatliche Plankommission übergibt bis zum 15. April 1962 diese Aufgaben an die Räte der Bezirke und als Abrechnungsgrundlage an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.¹²
12. Die komplex-territorialen Bezirkspläne können nur durch Beschluß des Ministerrates geändert werden. Alle operativen Planänderungen, die durch die WB (Z) und zentralen Staatsorgane im Rahmen ihres Gesamtplanes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden und eine Veränderung der den Bezirken übergebenen wichtigen Planaufgaben zur Folge haben, sind von diesen den Räten der Bezirke unverzüglich zur Kenntnis

zu geben. Die Bezirksplankommissionen fassen diese Änderungen zusammen und berücksichtigen sie bei den Analysen der Plandurchführung.

13. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat die Abrechnung der komplex-territorialen Bezirkspläne zu sichern.

Die Abrechnung erfolgt:

- a) auf zentraler Ebene auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für die Deutsche Demokratische Republik insgesamt und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Bezirke;
- b) in den Bezirken auf der Grundlage des vom Bezirkstag beschlossenen und der Bezirksstelle für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für den Bezirk insgesamt und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Kreise des Bezirkes;
- c) in den Kreisen auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen und der Kreisstelle für Statistik übergebenen Dokumentes des Volkswirtschaftsplanes für den Kreis und der in ihm festgelegten Planaufgaben für die Städte und Gemeinden.

Einzelheiten der Abrechnung (Zeiträume und abzurechnende Planteile von Kennziffern) sind mit der Staatlichen Plankommission gesondert zu vereinbaren.

D. Aufgliederung des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen

14. Der Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument) enthält neben den Jahresaufgaben gleichzeitig für die wichtigsten Staatsplanpositionen eine Quartalsaufgliederung.

Diese Quartalsaufgliederung erfolgt sowohl in den staatlichen Materialbilanzen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter als auch in den mengenmäßigen Produktions-, Import- und Exportplänen und in den Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung. Die staatlichen Materialfonds werden gleichfalls für die größte Zahl der Positionen nach Quartalen untergliedert. Außerdem enthält der Plan „Neue Technik“ eine Quartalsaufgliederung der Gesamtaufgaben sowie die Quartalsziele für jede Einzelaufgabe. Die genannten Quartalsaufgliederungen sind Bestandteil der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und Abrechnungsgrundlage.